

Mitleid mit der Geschädigten kann dagegen einen freiwilligen und endgültigen Rücktritt vom Versuch der Vergewaltigung begründen, wenn der Täter zur Vollendung der Tat fähig gewesen wäre.

Tateinheit ist möglich mit § 115 StGB, z. B. wenn die Gewaltanwendung eine Körperverletzung beinhaltet. Die vorsätzliche und fahrlässige Verwirklichung des § 121 Abs. 2 Ziff. 2 StGB schließt die Anwendung des § 116 StGB aus. Im Verhältnis zu § 122 StGB ist § 121 StGB das spezielle Gesetz. Jedoch ist bei versuchter Vergewaltigung Tateinheit mit § 122 StGB möglich.<sup>50</sup> Bei der Vergewaltigung eines Mädchens unter 14 Jahren kommt tateinheitlich § 148 StGB zur Anwendung.<sup>51</sup>

### *Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen*

Paragraph 122 StGB schützt die sexuelle Entscheidungsfreiheit jedes Menschen, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Aus dem Begriff der sexuellen Handlung und dem geschützten Objekt ergibt sich, daß nach § 122 StGB sowohl die Nötigung und der Mißbrauch zu heterosexuellen als auch zu homosexuellen Handlungen aller Art strafbar ist. Unter diese Bestimmung fällt also auch die Nötigung und der Mißbrauch zu lesbischen Handlungen. Die Vornahme gleichgeschlechtlicher Handlungen wird im Strafrecht der DDR nur dann mit Strafe bedroht, wenn sie gesellschaftswidrig bzw. gesellschaftsgefährlich ist (vgl. § 122 und § 151 StGB).

Die einfache Homosexualität ist in der Regel nicht mit gesellschaftlichen Schäden verbunden und daher nicht strafbar. Die Aufhebung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutet jedoch keine allgemeine gesellschaftliche Billigung der einfachen homosexuellen Betätigung. Es ist zweckmäßig und erforderlich, gesellschaftliche Mittel und Möglichkeiten zu nutzen, um ein einheitliches gesellschaftliches Verhalten in Sexualfragen zu sichern und Störungen im gesellschaftlichen Zusammenleben zu verhindern (sexuelle Erziehung der Kinder, medizinisch-psychologische Maßnahmen, Ehe- und Sexualberatung usw.). Im übrigen ist davon auszugehen, daß auch sexuell anders Empfindende und Handelnde, soweit ihr Handeln nicht gegen die geltende Rechtsordnung verstößt, in der Gesellschaft zu tolerieren sind und Voreingenommenheit gegen solche Menschen abzubauen ist.

In § 122 StGB wird zwischen der *Nötigung* eines Menschen zur *Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen* (Abs. 1) und dem *Mißbrauch ei-*

*ner wehrlosen oder geisteskranken Person zu sexuellen Handlungen* (Abs. 2) unterschieden.

Folgende Formen der *Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen* kommen vor: Der Täter zwingt das Opfer, sich die Vornahme sexueller Handlungen am eigenen Körper gefallen zu lassen; der Täter zwingt das Opfer, Augenzeuge sexueller Handlungen des Täters oder dritter Personen zu sein; der Täter zwingt das Opfer, sexuelle Handlungen am eigenen Körper, am Körper des Täters oder am Körper dritter Personen oder an Tieren vorzunehmen.

Mittel zur *Nötigung* zu sexuellen Handlungen können sein:

- die Anwendung von Gewalt und die Drohung mit einem schweren Nachteil
- die Ausnutzung einer Notlage

Als *Notlage* im Sinne des Abs. 1 kommen nur **ernsthafte persönliche Belastungen in Betracht, die den Willensbildungsprozeß in der gleichen Weise wie die Drohung zu beeinflussen vermögen.**

- der Mißbrauch einer gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit.

Ein solcher Fall würde vorliegen, wenn die Beurteilung von Leistungen und Fähigkeiten, die Gewährung von Erlaubnissen, Berufsberechtigungen, Wohnungszuweisungen, Darlehen usw. von der Gewährung des Geschlechtsverkehrs abhängig gemacht werden.

Die *schweren Fälle* der Nötigung und des Mißbrauchs zu sexuellen Handlungen entsprechen denen der Vergewaltigung.

Der *Versuch* ist strafbar (§ 122 Abs. 5 StGB). Er beginnt mit der Anwendung der im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Nötigungsmittel (Gewalt bzw. Drohung, Ausnutzung oder Mißbrauch). Die Straftat ist mit der Vornahme der sexuellen Handlung vollendet.

Nötigung oder Mißbrauch einseitig unter 14 Jahren zu sexuellen Handlungen erfüllt *gleichzeitig* den Tatbestand des § 148 StGB. Nötigt oder mißbraucht ein Erwachsener einen Jugendlichen zu gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen, so ist *tateinheitlich* § 151 StGB anzuwenden. Tateinheit von § 121 und § 122 StGB liegt vor, wenn neben der gewaltsamen Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs noch andere sexuelle Ge\althandlungen vorgenommen werden und

50 Vgl. „KG Halle, Urteil vom 22. 7. 1969“, Neue Justiz, 4/1970, S. 121.

51 Vgl. „OG-Urteil vom 16. 4. 1969“, a. a. O.; „KG Halle, Urteil vom 22. 7. 1969“, a. a. O.